

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VI. Jahrgang.

Daressalam, 29. Juli 1905.

No. 18.

Inhalt: Verfügung betr. den Gouvernementsrat. — Runderlass betr. die Deutsch-Ostafrikanische Bank. — Anordnung betr. die Bekämpfung des Küstenfiebers im Militärbezirk Iringa. — Bekanntmachung betr. § 14 der Jagdschutzverordnung. — Verfügung betr. Prämien für getötete Ratten. — Bekanntmachung betr. Erlöschen einer Schürfkonzession. — Personalmeldungen. — Postnachrichten. —

Verfügung

betreffend den Gouvernementsrat.

Auf Grund des § 8 der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 betr. die Bildung von Gouvernementsräten wird hiermit eine Sitzung des Gouvernementsrats auf Montag den 11. September d. J. Vormittags 8 Uhr im Dienstgebäude des Gouvernements in Daressalam anberaumt.

Daressalam, den 27. Juli 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J. No. I. 3791.

Runderlass

an alle Dienststellen.

Auf Grund des im amtlichen Anzeiger No. 15 abgedruckten Vertrages mit der Deutschostafrikanischen Bank vom 25. Februar 1905 werden in Daressalam Zahlungen der Landeskasse einschliesslich der Gehälter und diätarischen Vergütungen, soweit tunlich, durch Vermittelung der Bank derart bewirkt, dass gegen Hergabe der Quittung über den zu zahlenden Betrag je nach Wahl ein weisser oder roter Scheck auf die Bank verabfolgt wird, dessen Verwertung bei der Bank dem Berechtigten überlassen bleibt.

Wegen Ausdehnung dieses Verfahrens auf Bezirksämter pp. bleibt Bestimmung vorbehalten.

Die Bestimmung der Ziffer 7 des genannten Vertrages wird auf alle landesfiskalischen Kassen ausgedehnt. Um das Gouvernement vor Verlusten dadurch, dass seitens der zur Zahlung-Verpflichteten Schecks auf die Bank gegeben werden, ohne dass ein entsprechendes Guthaben bei der Bank vorhanden ist, zu sichern, dürfen Schecks nur von solchen Privatpersonen und Firmen an Zahlungsstatt angenommen werden, die bei der Bank ein entsprechendes Guthaben unterhalten. Schecks dürfen von den Kassen nur zur Begleichung fiskalischer Forderungen und in keinem höheren Betrage, als zur Deckung der geschuldeten Summe erforderlich, angenommen werden. Die Verbindlichkeit gilt als erfüllt, wenn der Scheck von der Bank eingelöst worden ist. Hierauf ist der Einzahler bei der Annahme eines Schecks gegebenenfalls hinzuweisen.

Die Hauptkasse hat die von ihr angenommenen und die ihr von anderen Kassen zugesandten Schecks möglichst noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage an die Bank zur Gutschrift weiterzugeben. Die übrigen fiskalischen Kassen senden bis auf Weiteres die angenommenen Schecks mit nächster Postgelegenheit an die Hauptkasse ein, indem sie den Betrag der Schecks unter genauer Bezeichnung derselben der Hauptkasse als Barablieferung überweisen.

Daressalam, den 21. Juli 1905

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen

J. No. III. 5809.

Anordnung

zur Bekämpfung des Küstenfiebers unter dem Rindvieh im Militärbezirke Iringa.

Das mit Küstenfieber verseuchte Tal des kleinen Ruahflusses, umfassend die Landschaften Russavira, Kigonsiri, Itamba, Alt-Iringa, Tosamaganga, Makemera, Labata sowie die Ansiedlungen Ngamma und Sadanai ist bis auf weiteres gegen den Abtrieb und Zutrieb von Vieh jeder Art gesperrt.

Die örtliche Verwaltungsbehörde wird ermächtigt, Anordnungen zu treffen, um die Grenze der gesperrten Gebietsteile zu verschieben oder zu verlegen und an Ort und Stelle kenntlich zu machen. Diese Anordnungen sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die örtliche Polizeibehörde ist des Weiteren befugt, die Ausführung von Massregeln anzuordnen, um Vermischungen und Verschiebungen des Viehs innerhalb der gesperrten Gebietsteile, erforderlichen Falls durch Einzäunung der zur Weide benutzten Flächen, zu verhindern.

Das Abtreiben einzelner Stücke Vieh zum Schlachten auf der Militärstation zu Iringa kann von der örtlichen Polizeibehörde von Fall zu Fall unter polizeilicher Aufsicht gestattet werden.

Das Fahren mit Ochsen von und nach Teilen des gesperrten Gebiets ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Anordnung oder gegen die auf Grund derselben erlassenen örtlichen Anordnungen unterliegen der

Bestrafung nach § 328 R. St. G., Eingeborenen gegenüber nach Massgabe der Gouvernementsverordnung vom 17. September 1902 (Amtlicher Anzeiger No. 31 von 1902.)

Daressalam, den 29. Juli 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J, No. I. 3306.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung des § 14 der Jagdschutzverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 1. Juni 1903 bestimme ich, was folgt:

Zuwiderhandlungen gegen die Jagdschutzverordnung vom 1. Juni 1903 werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich strafbar sind, mit Geldstrafen bis zu 450 Rupie bestraft, die für den Fall, dass sie nicht beizutreiben sind, nach Massgabe der §§ 28, 29 des Reichsstrafgesetzbuchs in Freiheitsstrafen umzuwandeln sind.

In allen Fällen einer Bestrafung auf Grund dieser Bestimmung kann auf Einziehung der gebrauchten Jagdgerätschaften, der unrechtmässigen Jagdbeute und des Jagdscheins erkannt werden.

Daressalam, den 15. Juli 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur

J.-No. Ia 3604. Graf von Götzen.

Verfügung.

Nachdem sich herausgestellt hat, dass die Zahlung einer Prämie für getötete Ratten ohne wesentlichen Einfluss auf die Vertilgung dieser Tiere geblieben ist, werden der Runderlass vom 10. Juni 1899 L. G. No. 482, Abs. 3 der Bekanntmachung vom 7. März 1902, Aml. Anzeiger No. 8/02 sowie Ziffer III im Runderlass vom 4. Februar 1905 Amt. Anzeiger No. 4 hierdurch aufgehoben.

Als Zeitpunkt der Aufhebung gilt der Tag des Eintreffens dieser Verfügung bei den einzelnen Dienststellen.

Daressalam den 22. Juli 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Graf von Götzen.

J.-No. V. 3705

Bekanntmachung.

Die dem Kaufmann Paul Wilken in Durban unter dem 6. Februar 1903 erteilte Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung gewisser Mineralien in den Betten bestimmter schiffbarer Flüsse von Deutsch-Ostafrika ist erloschen.

Daressalam, den 27. Juli 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J.-No. I 3383 Graf von Götzen.

Postnachrichten für August 1905.

Tag	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen
3.	Ankunft eines D.O.A.L.-Dampfers von Bombay.	
3.	Abfahrt eines D.-O.-A.L.-Dampfers nach Durban.	
4.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar und den Nordstationen.	
4.	Abfahrt eines englischen Postdampfers von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 27. 8. 05.
5.	Ankunft eines D.O.A.L.-Dampfers von Durban.	
6.	Ankunft des R.-P.-D. „Prinzregent“ von Durban.	
7/6.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen (über Zanzibar)**)	
7.	Abfahrt des R.-P.-D. „Prinzregent“ nach Europa.	Post an Berlin 26. 8. 05
7.	Abfahrt eines D.O.A.L.-Dampfers nach Bombay.	
11.	Abfahrt eines Dampfers des Oesterr.-Lloyd von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 29. 8. 05.
12.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
14.)*	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
15.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar und den Nordstationen	
15.	Ankunft eines Dampfers des Oesterr.-Lloyd aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 27. 7. 05.
16.	Ankunft eines „D.O.A.L.-Dampfers von Durban und den Südstationen.	
17.	Ankunft des R.-P.-D. „Gouverneur“ aus Europa.	Post ab Berlin 22. 7. 05.
17.	Abfahrt eines D.O.A.L.-Dampfers nach Bombay.	
18.	Ankunft eines D.O.A.L.-Dampfers von Bombay.	
19.	Abfahrt des R.-P.-D. „Gouverneur“ nach Zanzibar.	
20.	Abfahrt eines D.O.A.L.-Dampfers nach den Südstationen bis Durban.	
22.	Ankunft des R.-P.-D. „Gouverneur“ von Zanzibar.	
22.	Abfahrt des R.-P.-D. „Gouverneur“ nach Europa.	Post an Berlin 15. 9. 05
23./22*	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen (über Zanzibar.**)	
23.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
25.	Ankunft des R.-P.-D. „Feldmarschall“ aus Europa.	Post ab Berlin 5. 8. 05.
26.	Abfahrt des R.-P.-D. „Feldmarschall“ nach Durban.	
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar zum Anschluss an die französischen Postdampfer nach und von Europa.	
27.	Abfahrt eines französischen Postdampfers von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 16. 9. 05.
28.	Ankunft eines französischen Postdampfers aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 8. 8. 05.
28.	Ankunft eines englischen Postdampfers aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 4. 8. 05.
28.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers (mit Europapost) von Zanzibar.	
31.	Ankunft eines D.O.A.L.-Dampfers von Bombay.	
31.	Abfahrt eines D.-O.-A.L.-Dampfers nach Durban.	

Anmerkungen: 1) Die mit einem *) bezeichneten Südtouren fallen, wenn kein besonderes Verkehrsbedürfnis vorliegt, aus.

2) Zanzibar **) bedeutet: Zanzibar wird nur bei besonderem Verkehrsbedürfnis angelaufen.

Personal-Nachrichten.

Eingetroffen vom Heimatsurlaub mit dem österreichischen Lloyd am 16. Juli: Bureaugehülfe Ludwig Schneider; neu mit R. P. D. „Präsident“ am 20. Juli: Assessor Dr. Klug, Steuermann Johannig, Maschinisten Behrens und Wallenstein.

Auf Dienstreise nach den Nordstationen, abgereist mit „Rufiyi“ am 18. Juli: Baudirektor Dormann.

Abgereist mit Heimatsurlaub am 26. Juli mit dem französischen Dampfer von Zanzibar: Segelmacher Backhus.

Abgereist nach Entlassung aus dem Gouvernements-Dienst mit R. P. D. „Präsident“ am 27.

Juli Schiffszimmermann Heemann.

Neu-Eingestellt: Schlosser Emil Altmann bei der Flottille am 12. Juli, Kanzleigehilfe Wilhelm Sauerbier beim Zentral-Bureau am 24. Juli.

Ausgeschieden: Vermessungsgehilfe Schetelich. Kaiserliche Schutztruppe. Beurlaubt: Stabsarzt Dr. Schelle.

Versetzt bezw. Kommandiert: Stabsarzt Dr. Ahlbory, Muansa, zur 7. Kompagnie Bukoba; Oberarzt Radloff zur 11. Kompagnie Muansa; Oberarzt Dr. Kudicke mit Sonderauftrag des Gouvernements nach Amani; Sergeant Herzog zur P.-A. Bagamojo.

Befördert: Unteroffizier Schmidt zum Sergeanten.